

Beschlussvorlage

EGem Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 0510/2026

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 18.05.2026
Bearbeiter: Kathrin Klähn	Wahlperiode 2024 - 2029

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ortschaftsrat Demker	09.06.2026		
Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr	10.06.2026		
Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss	15.06.2026		
Stadtrat	24.06.2026		

Betreff: Aufhebung BV 1122/2023 3.Änderung Flächennutzungsplan Demker

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt gemäß § 45 Abs.3 Nr.4 Kommunalverfassungsgesetz der Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Aufhebung des Beschlusses -Nr. BV 1122/2023 zur Einleitung des Verfahrens für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans Demker

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2026		
keine	EUR Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:**Sachverhalt:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.02.2024 unter der Beschluss-Nr. BV 1122/2023 die Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans Demker parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA -FFA Demker“ beschlossen. Das Plangebiet mit ca. 20 ha umfasste in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Gemarkung Demker Flur 4 die Flurstücke 35, 36 teilweise und das Flurstück 214/32. Planungsziel war die Festsetzung eines Sondergebietes für erneuerbare Energien gemäß § 11Abs.2 BauNVO.

Gründe für die Aufhebung:

Die parallele Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA -FFA Demker“ wurde durch den Stadtrat am 12.02.2024 unter der Beschluss-Nr.: BV 1123/2023 mehrheitlich abgelehnt.

Die Fortführung des Verfahrens zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes Demker entspricht dadurch nicht mehr diesen Entwicklungszielen und der ursprüngliche Bedarf für die geplante Nutzung an diesem Standort ist entfallen.

Rechtliche Würdigung:

Die Gemeinde ist im Rahmen ihrer Planungshoheit (§ 1 Abs. 3 BauGB) nicht verpflichtet, ein einmal eingeleitetes Bauleitplanverfahren zu Ende zu führen.

Der Aufstellungsbeschluss zur 3.Änderung des Flächennutzungsplanes Demker wurde bisher noch nicht ortsüblich bekannt gemacht. Ein formelles Verfahren im Sinne des § 2 Abs. 1 BauGB wurde nach außen hin somit noch nicht wirksam eingeleitet.

Daher erfährt die Aufhebung ihre Wirksamkeit durch Beschlussfassung des Stadtrates.